



Beschlussvorlage	Nr.: 144/2014	öffentliche Vorlage
-------------------------	----------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2014	
Rat der Gemeinde Blankenheim	30.09.2014	

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
ene-Beteiligung

Aktenzeichen: Fachbereich I

Auszahlung investiv: 2.160.000 €

Deckung:

- Kreditaufnahme 2 Mio. €
- Investitionspauschale 160.000 €

Anlagen:

- Entwurf Konsortialvertrag zwischen dem Kreis Euskirchen und der RWE Deutschland AG
- Entwurf Gesellschaftsvertrag der Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH
- Entwurf Gesellschaftsvertrag der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG
- Nachrichtlich: Entwurf Gesellschaftsvertrag der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH
- Nachrichtlich: Entwurf Gesellschaftsvertrag der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG

Sonstiges: ./.

Aufgestellt von: Erwin Nelles

<u>Sachbearbeiter:</u>	<u>Fachbereichsleiter:</u>	<u>Mitunterzeichnung FBL:</u>	<u>Kämmerer:</u>	<u>Bürgermeister:</u>

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Blankenheim stimmt
 - a) dem Beitritt zum Konsortialvertrag zwischen dem Kreis Euskirchen und der RWE Deutschland AG,
 - b) der Beteiligung der Gemeinde Blankenheim als Kommanditistin an der „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“ unter Übernahme eines Kommanditanteils in Höhe von insgesamt 3.500 € (14%) vom Kreis Euskirchen und der RWE Deutschland AG zu jeweils gleichen Teilen zu einem Gesamtkaufpreis von 2.147.250 € zuzüglich Erwerbsnebenkosten (Insgesamt: ca. 2.160.000 €)
 - c) der Beteiligung der Gemeinde Blankenheim als Gesellschafterin an der Komplementärin dieser Gesellschaft, der „Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH“ unter Übernahme eines Geschäftsanteils von insgesamt 3.500 € (14 %) vom Kreis Euskirchen und der RWE Deutschland AG zu jeweils gleichen Teilen zu.

2. Der Rat der Gemeinde Blankenheim nimmt die vorliegenden Entwürfe der nachstehenden Verträge

- Konsortialvertrag zwischen dem Kreis Euskirchen und der RWE Deutschland AG
- Gesellschaftsvertrag der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG und dem
- Gesellschaftsvertrag der Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH

zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt die Vertreter der Gemeinde etwaigen redaktionellen Änderungen zuzustimmen. Die Entwürfe der Verträge sind als Anlage der Vorlage beigelegt.

3. Der Rat der Gemeinde Blankenheim beschließt, dass die Gemeinde Blankenheim in der Gesellschafterversammlung der „Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH“ durch 1 Person vertreten werden soll.

Der Gemeinderat benennt den/die Vertreter/in der Gemeinde Blankenheim für die „Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH“ für die Dauer der Wahlzeit wie folgt:

Ordentliches Mitglied

Stellvertreter/in

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen Vertreter bestellt sind, üben die bisherigen Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.

4. Weiterhin beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeinde Blankenheim in der Gesellschafterversammlung der „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“ durch ___ Person(en) vertreten werden soll.

Der Gemeinderat benennt die Vertreter/innen der Gemeinde Blankenheim für die „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“ für die Dauer der Wahlzeit wie folgt:

Ordentliches Mitglied

Stellvertreter/in
(gebundene Vertretung)

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen Vertreter bestellt sind, üben die bisherigen Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.

ggf.

Von den ordentlichen Mitgliedern wird _____ zum/zur Stimmführer/in gewählt.

5. Der Gemeinderat beschließt, dass die Finanzierung der vorstehenden Beteiligung über eine Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 2.000.000 € sichergestellt wird. Die verbleibenden 160.000 € werden über die Investitionspauschale finanziert. Die Differenz zum Ansatz (2.147.250 €) in Höhe von 12.750 € werden überplanmäßig bereitgestellt.

Sachverhalt:

Seit Anfang 2012 wird eine Beteiligung von Kommunen an der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG (ene) im politischen Raum diskutiert. Im ursprünglichen Szenario sollten sich nachstehende Kommunen im Bereich des Netzgebietes der ene-Unternehmensgruppe

- Blankenheim
- Nettersheim
- Dahlem
- Kall
- Hellenthal
- Schleiden
- Mechernich
- Bad Münstereifel
- Heimbach

an einer kommunalen Gesellschaft „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“ (ERE) beteiligen, die dann 1/3 der Gesellschaftsanteile der ene halten soll. Die Beteiligungsquoten der Kommunen innerhalb der ERE sollten sich hierbei an dem geglätteten Verhältnis des Netz-Substanzwertes des im Gemeindegebiet befindlichen Netzes zum Gesamt-Netzsubstanz-Wert richten. Als Komplementärin sollte die „Energie Rur-Erft Verwaltungs GmbH“ gegründet werden. Die Beteiligungsstruktur an dieser Gesellschaft entspricht den Beteiligungsquoten der ERE.

Ende 2012 hatte die Stadt Münstereifel im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens der ene-Unternehmensgruppe die Stromkonzession für das gesamte Stadtgebiet zugesprochen. Im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens hatte die Stadt Mechernich im Oktober 2013 entschieden, eine eigene Netzgesellschaft mit einem strategischen Partner (RWE) zu gründen und die Stromkonzession an diese Gesellschaft zu vergeben. Durch diese Veränderungen im Gesamt-Stromnetz der ene-Gruppe (Netzkauf in Bad Münstereifel und Netzverkauf in Mechernich) wird eine Neuverteilung der jeweiligen kommunalen Anteile an der ERE erforderlich.

Kommune	Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH (ere V)		Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG (ere)		
	Geschäftsanteil	Kaufpreis in €	Kommanditanteil in %	Kommanditanteil in € (Basis: 25.000 €)	Kaufpreis in €
Bad Münstereifel	18	4.500	18	4.500	2.760.750
Blankenheim	14	3.500	14	3.500	2.147.250
Dahlem	7	1.750	7	1.750	1.073.625
Heimbach	5	1.250	5	1.250	766.875
Hellenthal	14	3.500	14	3.500	2.147.250
Kall	14	3.500	14	3.500	2.147.250
Nettersheim	9	2.250	9	2.250	1.380.375
Schleiden	16	4.000	16	4.000	2.454.000
Option	3	750	3	750	460.125
	100	25.000	100	25.000	15.337.500

Umsetzungsschritte

- Gründung der „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“ (ERE) und der „Energie Rur-Erft Verwaltungs GmbH“ durch Kreis Euskirchen (50%) und RWE (50%)
- Die ERE erhält 1/3 der Anteile an der ene
- Kreis Euskirchen und RWE verkaufen ihre Anteile an der ERE sukzessive an interessierte Kommunen
- Kaufangebot gilt bis zum 31.12.2016

Für die Kommunen Mechernich, Zülpich und Weilerswist sollen sogenannte symbolische Anteile vorgehalten werden (in Summe: 3%). Über eine Veräußerung dieses Anteils an diese Kommunen soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Das Ziel einer einheitlichen kreisweiten Energieversorgung soll unverändert weiter verfolgt werden.

Kaufpreis

Das in 2012 im Auftrag der RWE Deutschland AG und des Kreises Euskirchen von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Gutachten weist einen Unternehmenswert der ene GmbH & Co. KG von 48,5 Mio. € aus. Ein zweites, von der Stadt Mechernich an die DPHG Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft in 2013 beauftragte Gutachten endet mit einem Unternehmenswert von 43,7 Mio. €.

Beide Gutachten betrachten den Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag 01.01.2011 unter dem damals gültigen Zinsniveau.

Der unterschiedlichen Ergebnisse resultieren im Wesentlichen aus abweichenden Ansätzen eines finanzmathematischen Parameters (sog. Wachstumsabschlag).

Basis für das Kaufpreisangebot von € 15.337.500 für ein Drittel der Anteile ist ein Unternehmenswert von 46,0 Mio. €, welcher zwischen den Ergebnissen der Gutachten bewegt.

Um die Wirkung zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen zu ermitteln, insbesondere

- der Netzübergänge Bad Münstereifel und Mechernich
- der Beteiligung am Gemeinschafts-Steinkohlekraftwerk Hamm (GSH)
- der Zinsentwicklung

haben die Gesellschafter RWE Deutschland AG und Kreis Euskirchen im zweiten Quartal 2014 eine Analyse des Unternehmenswertes der ene zum Stichtag 30.06.2014 vorgenommen. Dabei ergab sich eine Bandbreite für den Unternehmenswert von 45,8 Mio. € bis 47,9 Mio. €, in Abhängigkeit davon, in welchem Maße das sinkende Zinsniveau berücksichtigt wurde.

Rendite

Die Renditeerwartung laut mittelfristiger Finanzplanung liegt zwischen 6,7 und 7,5 % (3.060.000 – 3.470.000 €). Ein Drittel hiervon entfiel sodann zukünftig auf die Kommunen. Von einer Million € entfielen auf die Gemeinde Blankenheim sodann 14 % = 140.000 €. Es ist zu bedenken, dass hierauf Ertragssteuer zu entrichten sind.

Risiken

Man muss bedenken, dass die Beteiligung an der ene eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und somit immer mit Risiken verbunden ist. Es ist bei der Beteiligung an Unternehmen immer möglich, dass die erwarteten Ergebnisse nicht eintreten bzw. rückläufig sind.

Im Risikobereich ist insbesondere zu erwähnen, dass die Beteiligung am Kohlekraftwerk in Hamm mit besonderen Risiken verbunden ist. Hier wurden jedoch nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsorge Rückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen decken nach derzeitigem Kenntnisstand das voraussichtliche Risiko bis zum Jahr 2024 ab. Für das Kraftwerk bestehen aber immer noch gute Erlöschancen im Falle der Etablierung des Kapazitätsmarktes.

Für den Fall, dass die ene Konkurs anmelden müsste, muss natürlich bedacht werden, dass die gemeindliche Beteiligung in diesem Fall gänzlich weg wäre.

Vorbehalt

Die Beschlussfassung unterliegt dem Vorbehalt, dass der Kreis Euskirchen und der Vorstand des RWE entsprechende Beschlüsse fassen. Aufgrund der Vorgespräche ist hiervon auszugehen.

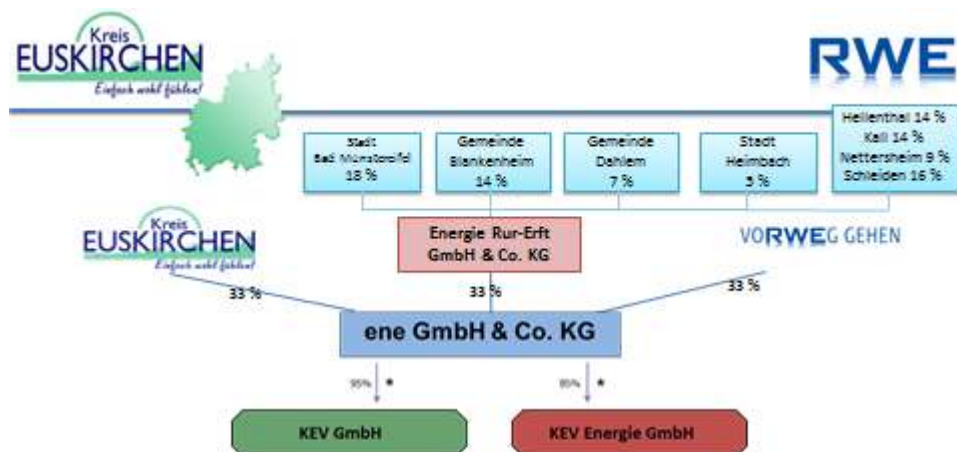
Finanzierung

Aufgrund der derzeit enorm günstigen Zinsen wird vorgeschlagen, die Beteiligung fremd zu finanzieren. Dies auch deshalb, weil die Kreditinstitute für ein derartiges Vorhaben Kredite gewähren.

Als Fremdfinanzierungsmöglichkeit kommt zum einen ein Kredit bei der NRW-Bank in Frage, der über eine Laufzeit von 20 Jahren mit einem festen Zinssatz von 2,31 % (Zinsbindung) liefe und zum anderen ein Programm der KfW-Bank mit einer Laufzeit von ebenfalls 20 Jahren, bei 3 tilgungsfreien Jahren und einer 10jährigen Zinsfestschreibung. Der momentane Zins liegt bei 1,13 %. Es gilt der Zinssatz am Tage der Aufnahme des Kredites. Insofern ist eine genaue Angabe nicht möglich.

Grafische Darstellung

Die folgende Grafik verdeutlicht die neue Gesellschafterstruktur der ene (Quelle ene):



*) Rest: Kreis Euskirchen und RWE Deutschland AG je 2,5 %
-- bei GmbH & Co. KG: Anteil bezieht sich auf Kommanditanteil

Steuern – ausgeführt von der DHPG, Herr Schmitz-Toenneßen

Für die Beurteilung einer möglichen (mittelbaren) Beteiligung an der ene wäre das wirtschaftliche Ergebnis einer solchen Finanzinvestition abzuschätzen. Hierzu wären für eine Wirtschaftlichkeitsprognose für den voraussichtlichen jährlichen Gewinnanteil die voraussichtlichen Finanzierungskosten sowie die steuerliche Behandlung und die mögliche Steuerbelastung einer solchen Beteiligung zu prognostizieren.

Nach den bisherigen Informationen und Angeboten würde die Beteiligung der Gemeinde Blankenheim durch den Erwerb eines Kommanditanteils an der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG (ere) in

Höhe einer Beteiligungsquote am Kommanditkapital von 14% sowie durch eine entsprechende Beteiligung in derselben Quote an der Komplementär-GmbH der ere realisiert. Die ere ist wiederum zu einem Drittel an der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG (ene) als Mutterunternehmen des Konzerns ene/KEV beteiligt.

Auf Basis der Ergebniszahlen der Vergangenheit wird für die nachfolgenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das prognostizierte durchschnittliche Jahresergebnis von einem gesamten Jahresüberschuss der ene von rd. 3 Mio. € p.a. ausgegangen, an dem dann die ere wiederum zu einem Drittel, also in Höhe von rd. 1 Mio. €, beteiligt wäre. Bei einer Beteiligungsquote von 14% als Kommanditist der ere entfielen dann hiervon ein Gewinnanteil von rd. 140 T€ vor Abzug von eigenen Finanzierungskosten aus der Anteilsfinanzierung und vor eigenen Steuern auf die Gemeinde Blankenheim als Beteiligungsertrag.

Als Schätzung möglicher Zinslasten für einen zu 100% über eine investive Darlehensaufnahme finanzierten Beteiligungserwerb wird für die weitere Wirtschaftlichkeitsprognose auf Basis erster Konditionenabfragen bei Banken für die nachfolgenden, idealtypischen Modellrechnungen für den zeitlich späteren, tatsächlichen Finanzierungsstichtag ein Zinssatz von rd. 2,3% p.a. unterstellt.

Für die steuerliche Behandlung des Beteiligungsertrages aus der ere ist grundsätzlich für die Gemeinde Blankenheim entscheidend, welche Gesellschaftsform die Beteiligung hat. D.h., handelt es sich um eine Ausschüttung aus einer Kapitalgesellschaft, bspw. einer GmbH, oder um eine Gewinnentnahme aus einer Personengesellschaft, bspw. einer KG. Im Fall der Beteiligung an der ere als Kommanditist würde eine Beteiligung an einer Personengesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG vorliegen. In diesem Fall gilt steuerlich Folgendes:

1. Die Gewinnrealisation bei einer Personengesellschaft erfolgt sofort mit Ende des Geschäftsjahres durch Gewinngutschrift auf dem Kapitalkonto des Personengesellschafters.
2. Die Beteiligung an einer GmbH & Co. KG in Form einer Kommanditbeteiligung stellt als Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft steuerlich grundsätzlich - soweit sie mit Gewinnerzielungsabsicht in einer Totalperiodenbetrachtung verbunden ist - die Beteiligung an einer steuerlichen Mitunternehmerschaft i.S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar, die wiederum für eine beteiligte Gemeinde einen steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne von § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) begründet.
3. Körperschaftsteuerlich ist die Mitunternehmerschaft „transparent“. D.h., Gewinne einer Mitunternehmerschaft als BgA würden nicht auf der Ebene der Mitunternehmerschaft mit Körperschaftsteuer belastet, sondern der Gewinn der Mitunternehmerschaft würde dem gemeindlichen BgA zugerechnet und bei diesem bei der Gemeinde in einer ersten Besteuerungsstufe der Körperschaftsteuer unterworfen. Für Zwecke der Gewerbesteuer ist dagegen die Mitunternehmerschaft selbst Steuersubjekt, wobei allerdings die von der GmbH & Co. KG gezahlte Gewerbesteuer dem Gewinnanteil aus der Beteiligung steuerlich als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe wieder hinzugerechnet würde. Auf Basis des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses der ene wird dieser Effekt auf der weiteren Ebene der ere nur für den Gewinnanteil der Gemeinde Blankenheim mit rd. 35 T€ geschätzt.
4. Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns aus der Beteiligung sind bei einem BgA in Form einer Personengesellschaftsbeteiligung zwei Positionen, die die Gemeinde für die Beteiligung aufzuwenden hat, als zusätzlich steuerliche Betriebsausgaben abziehbar:
 - a. Soweit ein Kaufpreis für die Beteiligung von der Gemeinde gezahlt wird, der über dem Buchwert des erworbenen Kapitalkontos in der Personengesellschaft liegt, ist dieser Mehrpreis über steuerliche Ergänzungsbilanzabschreibungen als steuerliche Betriebsausgaben verrechenbar. Der Beteiligungskaufpreis für den Kommanditanteil der Gemeinde Blankenheim an der ere beträgt rd. 2,147 Mio. €. Hierfür wird von der Gemeinde Blankenheim ein handelsrechtliches Kapitalkonto in Höhe von 3,5 T€ (Kapitalkontenbuchwert) erworben. Es ergäbe sich damit ein über eine steuerliche Ergänzungsbilanz abschreibungsfähiger Mehrwert von rd. 2,144 Mio. €. Unterstellt man wei-

ter hierzu eine idealtypisch angenommene Abschreibungsdauer von 15 Jahren, so ergäben sich steuerliche Mehrabschreibungen aus einer steuerlichen Ergänzungsbilanz für den BgA der Gemeinde von rd. 143 T€ p.a.

- b. Die Zinsaufwendungen aus der Beteiligungsfinanzierung wiederum wären steuerlich als sogenannte Sonderbetriebsausgaben verrechenbar. Bei einer Darlehensaufnahme für einen unterstellten Kaufpreis von rd. 2,147 Mio. € würde sich bei den o.g. Zinssatz von 2,3% p.a. für das erste volle Finanzierungsjahr in einer idealtypischen Betrachtung ein Jahreszinsaufwand von rd. 49 T€ ergeben, der als steuerliche Sonderbetriebsausgaben abziehbar wäre.

Aufgrund der v.g. Annahmen und Erläuterungen würde sich damit die steuerliche Belastung des Beteiligungsertrages in der ersten Besteuerungsstufe für die Gemeinde Blankenheim wie folgt er rechnen:

• erwarteter Gewinnanteil als Kommanditist der ere:	140 T€
• zuzüglich steuerliche Hinzurechnung von Gewerbesteuer der GmbH & Co. KG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe	35 T€
• abzüglich steuerliche Ergänzungsbilanzabschreibungen:	- 143 T€
• abzüglich Zinsen als steuerliche Sonderbetriebsausgaben:	- 49 T€
• steuerliches Ergebnis:	- 17 T€
• Belastung mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag:	0 T€

Die Steuerbelastung beträgt 0 € wegen des negativen steuerlichen Ergebnisses im ersten idealtypischen Modelljahr. Im Falle einer anderen tatsächlichen Zinsbelastung, auch wegen sinkender Zinsbelastungen im Zeitblauf bei planmäßigen Darlehenstilgungen in Folgejahren, sowie aufgrund einer anderen Annahme für die zeitliche Dauer der Mehrwertabschreibung in der steuerlichen Ergänzungsbilanz kann sich auch ein anderes steuerliches Ergebnis ergeben.

Für den Fall, dass das steuerliche Ergebnis des BgA Beteiligung positiv wäre, würde außerdem für den steuerlichen BgA-Gewinn nach Körperschaftsteuer (=steuerliches Ergebnis nach Abzug der in der ersten Besteuerungsstufe angefallenen Körperschaftsteuer) in einer zweiten Besteuerungsstufe auch noch Kapitalertragsteuer von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die Kapitalertragsteuer anfallen.

Wirtschaftlich würde unter den v.g. Annahmen keine Steuer anfallen, aus dem Gewinnanteil wären allerdings die Zins- und Tilgungslasten für die Beteiligungsfinanzierung zu leisten.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die wirtschaftliche Betätigung ist im Rahmen der §§ 107 ff. GO NRW zulässig. Nach § 107 Abs. 1 GO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

§ 107 a GO konkretisiert die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung für den Bereich der Energieversorgung. Sie dient einem öffentlichen Zweck und wird für zulässig erklärt, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Neben dem vom Gesetz bereits definierten „öffentlichen Zweck“ wäre zu prüfen, ob die Beteiligung an der ene in der angestrebten Höhe nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Das Vorhaben und auch die Kreditaufnahme sind im beschlossenen Haushalt 2014 sowohl als Investition als auch im Bereich des Zinsaufwandes enthalten. Der zu erwartende Ertrag in Höhe von 140.000 € stellt im Verhältnis der zu zahlenden Zinsen eine erhebliche Haushaltsverbesserung dar.

Insoweit sind die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der ene gegeben.

Nach § 115 Abs. 1 GO ist die Entscheidung der Gemeinde über die Beteiligung an der ene der Aufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen. Nach den gefassten Beschlüssen wird dies unverzüglich erfolgen. Da der Kreis Euskirchen ebenfalls direkt betroffen ist, wird die Bezirksregierung Köln (als zuständige Aufsichtsbehörde) die Anzeige auf dem Dienstweg erhalten.

Vertreter in den Gremien

Für die „Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH“ ist ein Vertreter zu bestellen. Für die „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“ können beliebig viele Vertreter bestellt werden. In beiden Fällen muss festgelegt werden, wer in die Gremien entsandt wird. Der Kreis Euskirchen hat jeweils den Kreiskämmerer, Herrn Hessenius, und als Vertreter Herrn Adams bestellt.

Entwurf
Gesellschaftsvertrag der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „ Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH “.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kall/Eifel:

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Kündigung hat zur Folge, dass der kündigende Gesellschafter mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheidet, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Gesellschafter gleichzeitig auch den Gesellschaftsvertrag Energie Nordeifel GmbH & Co. KG kündigt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) An diesem Stammkapital sind beteiligt:
 - a) der Kreis Euskirchen
mit einem Geschäftsanteil von Euro 8.350,00
 - b) die RWE Deutschland AG, Essen
mit einem Geschäftsanteil von Euro 8.350,00
 - c) die Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG
mit zwei Geschäftsanteilen von jeweils Euro 4.150,00
- (3) Das Stammkapital ist sofort und in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 5
Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben ist den Gesellschaftern nur

mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet. Der Zustimmung bedarf nicht die Verfügung zu Gunsten verbundener Unternehmen der Gesellschafter im Sinne des § 15 AktG.

- (2) Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teilen desselben ist nur zulässig, wenn der Erwerber gleichzeitig auch den Kommanditanteil des Veräußerers an der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG bzw. den entsprechenden Teil desselben erwirbt.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG sind die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Im Jahr 2014 wird der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung von der RWE Deutschland AG gestellt, im Jahr 2015 vom Kreis Euskirchen und im Jahr 2016 von der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG. Das Recht, den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu stellen, wechselt in den Folgejahren jährlich in der Reihenfolge: RWE Deutschland AG, Kreis Euskirchen, Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (5) Der Ort der Versammlung ist Kall/Eifel. Bei der Einberufung kann auch ein anderer Ort bestimmt werden.
- (6) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich - in dringenden Fällen auch telefonisch, telegrafisch oder per Telefax - unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - vor dem Versammlungstermin an die letztbenannte Adresse der Gesellschafter zu erfolgen.
- (7) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine höhere Mehrheit vor.
- (9) Je tausend Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter

kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens acht Tagen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, so weit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der vorherigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und deren Entlastung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) die Zustimmung zur Teilung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - g) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft.
 - h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - i) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Betrieben und Teilbetrieben, soweit der Betrag in jedem Einzelfall 10.000,00 Euro und die Gesamtsumme in einem Geschäftsjahr 100.000,00 Euro übersteigt,
 - j) die Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken,
 - k) die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 - l) der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft,
 - m) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
 - n) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Finanz- und Personalplanung sowie entsprechende Mittelfristplanung) rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres,
 - o) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 10

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Vorschriften des § 53 Abs. 1

Haushaltsgrundsätzegegesetz finden entsprechende Anwendung. Auf Verlangen kann die Prüfung des Jahresabschlusses um die Bereiche des § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegegesetz erweitert werden.

Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, werden die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz eingeräumt, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegegesetz erfüllen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung bestimmt sich nach § 29 Abs. 1 bis 3 GmbHG. An Ausschüttungen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten beteiligt, so weit sie nicht eine andere Verteilung beschließen.

§ 12 Abfindung

In den Fällen, in denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aufgrund einer Kündigung gemäß § 3 Ziff. 2, 3 dieses Vertrages ausscheidet, erhält er eine Abfindung in Höhe des von ihm eingebrachten Eigenkapitals.

Die Auszahlung an den ausscheidenden Gesellschafter erfolgt innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Wirksamwerdens seines Ausscheidens.

§ 13 Bekanntmachungen

Gesellschaftsrechtliche Pflichtveröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 Gleichstellungsgesetz NRW

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 15 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

Entwurf
Gesellschaftsvertrag der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Energie Nordeifel GmbH & Co. KG“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kall/Eifel.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der Energieerzeugung und -versorgung (insbesondere mit Strom, Gas und Wärme) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wie zum Beispiel: Planung und Durchführung von Energieeffizienzprojekten, die Planung, der Erwerb, die Anpachtung, Anmietung, Wartung, Instandhaltung und Bau von Energieerzeugungs-, Energieversorgungs- und Energieverbrauchsanlagen einschließlich der Vermietung, Verpachtung von Transformatorenstationen, Schaltanlagen, Engagement in neue Technologien, das Energiecontracting sowie Energielieferungen.
 - b) das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der Wasserversorgung auf dem Gebiet der kommunalen Gesellschafter.
 - c) das Halten von Beteiligungen im Rahmen der vorgenannten Zwecke, insbesondere an der Kreis-Energie-Versorgung Schleiden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kall/Eifel und der KEV Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kall/Eifel und die Verwaltung der Beteiligungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.
3. Die jeweils geltenden Vorschriften der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Kündigung hat zur Folge, dass der kündigende Gesellschafter mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheidet, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Gesellschafter gleichzeitig auch den Gesellschaftsvertrag der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH kündigt.
3. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterkonten

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Kall/Eifel. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist die persönlich haftende Gesellschafterin –

auch bei einer etwaigen Heraufsetzung der Kommanditeinlagen – weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Das Festkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00.
Am Festkapital sind als Kommanditisten wie folgt beteiligt:
 - a) der Kreis Euskirchen
mit einem Kommanditanteil von Euro 8.350,00
 - b) die RWE Deutschland Aktiengesellschaft, Essen
mit einem Kommanditanteil von Euro 8.350,00
 - c) die Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG
mit einem Kommanditanteil von Euro 8.300,00
3. Für jeden Kommanditisten werden zwei feste Kapitalkonten und ein variables Kapitalkonto geführt, die nicht verzinst werden.
4. Auf das Festkapitalkonto I werden die Haftenlagen verbucht. Das Festkapitalkonto I weist die Quote der Beteiligung der Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen aus.
5. Auf das Festkapitalkonto II werden zusätzlich gebucht:
 - Sonstige Einlagen der Gesellschafter,
 - die nach Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verlusts bis zur Höhe eines Guthabens.
6. Über das variable Kapitalkonto sind entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten zu buchen

§ 5

Übertragung von Kommanditeilen

1. Die Verfügung über Kommanditeile oder Teile derselben ist den Gesellschaftern nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet. Der Zustimmung bedarf nicht die Verfügung zu Gunsten verbundener Unternehmen der Gesellschafter im Sinne des § 15 AktG.
2. Eine Verfügung über einen Kommanditeil oder einen Teil desselben ist nur zulässig, wenn der Erwerber gleichzeitig auch den Geschäftsanteil des Veräußerers an der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH bzw. den entsprechenden Teil desselben erwirbt.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
Für Rechtsgeschäfte zwischen der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH und der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG sind die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Für Rechtsgeschäfte zwischen der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG und der KEV Energie GmbH sind die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Hierfür erhält sie eine pauschale

Vergütung von Euro 3.000,00 jährlich, fällig und zahlbar am Ende eines Jahres. Höhere Aufwendungen erhält sie gegen Nachweis erstattet. Die Vergütung ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der Leistungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Ertragslage der Gesellschaft neu festzusetzen. Die Festsetzung geschieht durch Gesellschafterbeschluss.

Für die Haftungsfunktion erhält die persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine jährliche, jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung in Höhe von 6 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

4. Die Geschäftsführung bzw. der von der Gesellschaft bevollmächtigte Vertreter ist ferner verpflichtet, vor Ausübung des Stimmrechtes in den Gesellschafterversammlungen der Kreis-Energie-Versorgung Schleiden Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der KEV Energie GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
 - a) in den in § 8 Ziffern 3. und 5 und § 9 des Gesellschaftsvertrages der „Kreis-Energie-Versorgung Schleiden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ genannten Angelegenheiten.
 - b) in den in § 8 Ziffern 3. und 5. und § 9 des Gesellschaftsvertrages der „KEV Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ genannten Angelegenheiten.Eine entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Gesellschaft hat die Geschäftsführung rechtzeitig herbeizuführen.
5. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
3. Im Jahr 2014 wird der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung von der RWE AG gestellt, im Jahr 2015 vom Kreis Euskirchen und im Jahr 2016 von der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG. Das Recht, den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu stellen, wechselt in den Folgejahren jährlich in der Reihenfolge: RWE Deutschland AG, Kreis Euskirchen, Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
5. Der Ort der Versammlung ist Kall/Eifel. Bei der Einberufung kann auch ein anderer Ort bestimmt werden.
6. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich durch einfachen Brief - in dringenden Fällen auch telefonisch oder per Telefax - unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - vor dem Versammlungstermin an die letztbenannte Adresse der Gesellschafter zu erfolgen.
7. Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine höhere Mehrheit vor.
9. Je hundert Euro eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
10. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens acht Tagen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

- vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
 12. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, so weit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- c) die Zustimmung zur Teilung von Kommanditanteilen,
- d) die Zustimmung zur Verfügung über Kommanditanteile,
- e) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,
- f) die Aufnahme neuer oder Einstellung vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete sowie die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- g) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- h) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- i) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende Mittelfristplanung), rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres,
- j) die strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
- k) die Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
- l) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- m) der Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- n) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verpachtung von Unternehmen / Unternehmensteilen.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen je drei von dem Kreis Euskirchen, der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG und der RWE Deutschland AG entsandt werden.
2. Im Jahr 2014 wird der Vorsitz im Aufsichtsrat durch einen Vertreter des Kreises Euskirchen geführt, im Jahr 2015 durch einen Vertreter der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG und im Jahr 2016 durch einen Vertreter der RWE Deutschland AG. Das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen, wechselt in den Folgejahren jährlich in der Reihenfolge: Kreis Euskirchen, Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG, RWE Deutschland AG.
3. In den Jahren 2014 und 2015 wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat durch einen Vertreter der RWE Deutschland AG geführt und im Jahr 2016 durch einen Vertreter des Kreises Euskirchen. Das Recht, den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen, wechselt in den Folgejahren jährlich in der Reihenfolge: Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG, RWE Deutschland AG, Kreis Euskirchen.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit entsandt. Ihr Amt üben sie aus bis zum Widerruf durch den jeweiligen Gesellschafter. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unverzüglich durch den Gesellschafter, der das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, ein neues Mitglied zu entsenden.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift

angefertigt, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe (Umlaufbeschlüsse) sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Vorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

6. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zu deren Geschäftsführern bestellt werden.
7. Die Vertreter des Kreises Euskirchen im Aufsichtsrat haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen. Satz 1 und Satz 2 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Aufsichtsratssitzungen ein. Verlangt ein Aufsichtsratsmitglied die Einberufung, so hat der Vorsitzende diesem Verlangen innerhalb drei Wochen zu entsprechen. Die Geschäftsführung ist nach vorheriger Rücksprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden von sich aus befugt, eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen. Die Einberufung hat nach Maßgabe des § 8 Absatz (6) zu erfolgen.
2. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von 7/9 seiner Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 7/9 der nach dem Gesellschaftsvertrag entsandten Mitglieder erforderlich und genügend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Fernkopie oder ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.
4. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erschienen, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberaumt werden. In dieser erneuten Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann von dem in Absatz 4 beschriebenen Verfahren nur dann Gebrauch machen, wenn die Aufsichtsratsmitglieder in der schriftlichen Einberufung zur Aufsichtsratssitzung darauf hingewiesen worden sind.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Auf Grund eines förmlichen Beschlusses des Aufsichtsrates kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
2. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu prüfen und darüber der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.
4. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:
 - a) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
5. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

- a) für Energiebeschaffungsverfahren, ausgenommen sind die vom Gesetz bestimmten Einspeiseverträge,
- b) zu wichtigen Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarife,
- c) der Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Betrieben und Teilbetrieben, soweit der Betrag in jedem Einzelfall 10.000,00 € und die Gesamtsumme in einem Geschäftsjahr 100.000,00 € übersteigt,
- d) Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, soweit der Betrag in jedem Einzelfall 10.000,00 € und die Gesamtsumme in einem Geschäftsjahr 100.000,00 € übersteigt,
- e) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, soweit der Betrag in jedem Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
- f) der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft, soweit der Betrag in jedem Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
- g) die Festlegung der Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin nach § 7 Absatz 3,
- h) die Zustimmungen gemäß vorstehenden § 7 Abs. (4).

§ 13 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. In dem Lagebericht ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend § 108 Gemeindeordnung NRW jeweils für jede Personengruppe sowie unter Namensnennung die individualisierten Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates aus. Dies gilt erstmalig für den Anhang des Geschäftsjahres 2011.
3. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
5. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist um die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Bereiche zu erweitern.
Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, werden die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 c Gemeindeordnung NRW.

§ 14 Ergebnisverteilung

1. An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Regelung in nachstehendem § 16 im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 2 teil; §§ 120 bis 122 HGB werden abbedungen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
2. Soweit sich infolge einer Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft durch die Gesellschafter Auswirkungen für die Gesellschaft in der Weise ergeben, dass sich die zu zahlende Gewerbesteuer erhöht bzw. vermindert und dadurch das bilanzielle

Jahresergebnis verändert wird, hat dies die Auswirkungen gemäß nachstehendem § 15 auf die Verteilung des bilanziellen Jahresergebnisses

§ 15 Steuerklausel

1. Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, z.B. durch eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben ausgelöst werden - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist einen Monat nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung bis zur Höhe des auf den Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils zurückzuzahlen.

Dieser Gewinnanteil ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

2. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
3. Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 16 Entnahmen

Jeder Gesellschafter kann sein Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto von diesem entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 17 Abfindung

1. In den Fällen, in denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aufgrund einer Kündigung

gemäß § 3 Ziff. 2, 3 dieses Vertrages ausscheidet, erhält er eine Abfindung, deren Höhe mittels einer auf den Tag des Wirksamwerdens seines Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen ist. Die Kosten für die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz trägt der ausscheidende Gesellschafter.

2. Die Abfindung gem. Abs. 1 richtet sich nach dem jeweiligen Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach dem Ertragswertverfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeit IDW S1 vom 02.04.2008) ermittelt wird. Ein etwaiges Guthaben auf den Kapitalkonten der Gesellschafter ist bei der Ertragswertermittlung nicht in Ansatz zu bringen.
3. Am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft aus den zum Zeitpunkt des Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung den Saldo aus seinen Kapitalkonten ausgezahlt. Darüber hinaus erhält er anteilig im Verhältnis seines festen Kapitalanteils zu dem Gesellschaftskapital gemäß § 4 Abs. 2 die sich aus vorgenannter Firmenwertermittlung ergebenden stillen Reserven.
5. Sofern über die Bewertung der Aktiva und Passiva kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet hierüber ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich; kommt eine Einigung über dessen Person nicht zustande, so wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote an der Gesellschaft.
6. Ein etwaiges Guthaben auf dem Festkapitalkonto II ist dem Gesellschafter unverzüglich nach dem Stichtag seines Ausscheidens unter Anrechnung auf den Abfindungsanspruch gem. Abs. 4 auszuführen. Etwaige auf seinem Festkapitalkonto II gebuchte Verlustanteile werden bei Ausscheiden des Gesellschafters mit einem etwaigen auf seinem variablen Konto vorhandenen Guthaben verrechnet, ebenfalls im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Gesellschaft.
7. Die Auszahlung des verbleibenden Abfindungsguthabens erfolgt zur Hälfte innerhalb von drei Monaten, nachdem es festgestellt ist, und zur anderen Hälfte innerhalb von zwölf Monaten nach Feststellung. Das Guthaben ist bis dahin mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB jährlich seit dem Tage des Ausscheidens zu verzinsen. Der ausscheidende Gesellschafter kann wegen der noch ausstehenden Abfindung keine Sicherheit verlangen. Befreiung und Sicherheitsleistung wegen nicht fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft kann der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls nicht verlangen.

§ 18 Liquidation

1. Die Gesellschaft wird außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter es gemeinsam beschließen.
2. Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Geschäftsanteile an der Kreis-Energie-Versorgung Schleiden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. der KEV Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend der Beteiligungsquote der Gesellschafter an der Gesellschaft auf diese zu übertragen sind. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gesellschafter gemeinsam eine andere Art der Abwicklung beschließen.
3. Die Gesellschaft und die Gesellschafter sind verpflichtet, die Liquidation der Gesellschaft schnellstmöglich durchzuführen

§ 19 Bekanntmachungen

Gesellschaftsrechtliche Pflichtveröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 21 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

Entwurf
Gesellschaftsvertrag der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kall.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.
3. Die jeweils geltenden Vorschriften der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Kündigung hat zur Folge, dass der kündigende Gesellschafter mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheidet, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Gesellschafter gleichzeitig auch den Gesellschaftsvertrag der Komplementärgesellschaft kündigt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4
Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Hafteinlagen

1. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 25.000,00.
2. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Kall. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage – auch bei einer etwaigen Heraufsetzung der Kommanditeinlagen – weder berechtigt noch verpflichtet. Die Komplementärin ist damit weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt
3. Kommanditisten der Gesellschaft sind:
 - a) der Kreis Euskirchen
mit einem festen Kapitalanteil von EUR 12.500,00
 - b) die RWE Deutschland Aktiengesellschaft, Essen
mit einem festen Kapitalanteil von EUR 12.500,00
4. Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitaleinlagen durch Einbringung von Kommanditeinlagen an der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG, jeweils im Nennbetrag von EUR 4.150,00 und durch Einbringung eines Geschäftsanteils an der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH,

jeweils im Nennbetrag von EUR 4.150,00 im Wege der Sacheinlage gemäß dem als Anlage... diesem Vertrag beigefügten Einbringungsvertrag sowie jeweils einer Einlage in Höhe von EUR 4.200,00 in bar.

5. Die Kapitalanteile bilden das Festkapital der Gesellschaft. Der jeweils feste Kapitalanteil entspricht der jeweiligen im Handelsregister einzutragenden Haftungssumme der Kommanditisten.

§ 5 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter wird im Eigenkapital ein Kapitalkonto I (Festkapitalkonto), ein Kapitalkonto II (variables Kapital), ein Verlustvortragkonto sowie als Fremdkapital ein Darlehenskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird der feste Kapitalanteil des Kommanditisten gem. § 4 Abs. 3 gebucht; es ist unverzinslich.
3. Auf das variable Kapitalkonto II werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Tätigkeitsvergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter einschließlich sonstiger Einlagen und Entnahmen gebucht; es ist unverzinslich, es sei denn, dass die Gesellschafter eine Verzinsung beschließen. Ein etwaiges auf dem variablen Kapitalkonto II vorhandenes Guthaben wird bei Ausscheiden eines Gesellschafters mit seinem auf dem Verlustvortragkonto ausgewiesenen Verlustanteil verrechnet, ebenfalls im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Gesellschaft.
4. Auf dem Verlustvortragkonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht; es ist unverzinslich. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einlagen zu leisten. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragkontos zu verwenden. Das Verlustvortragkonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II und stellt keine Verbindlichkeit dar.
5. Auf das Darlehenskonto werden Darlehensbeträge verbucht, wenn der betroffene Gesellschafter aufgrund einer Darlehensvereinbarung Darlehensnehmer oder Darlehensgeber der Gesellschaft ist. Fälligkeit und Zinsen richten sich nach den einzelnen Bestimmungen der Darlehensvereinbarung. Die Darlehenszinsen sind Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft.
6. Auf das Rücklagenkonto werden für jeden Gesellschafter die nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile (Rücklagen) gebucht; es ist unverzinslich. Ferner werden dem Rücklagenkonto Zuzahlungen und sonstige beschlossene Einlagen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des Festkapitals beruhen. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mind. 75 % beschließen, dass das Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst wird und wie es verrechnet wird.

§ 6 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die Verfügung über Kommanditanteile oder Teile derselben ist den Gesellschaftern nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet. Der Zustimmung bedarf nicht die Verfügung zu Gunsten verbundener Unternehmen der Gesellschafter im Sinne des § 15 AktG.
2. Eine Verfügung über einen Kommanditanteil oder einen Teil desselben ist nur zulässig, wenn der Erwerber gleichzeitig auch den Geschäftsanteil des Veräußerers an der Komplementärgesellschaft bzw. den entsprechenden Teil desselben erwirbt.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärgesellschaft und der Gesellschaft sind die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Hierfür erhält sie eine pauschale Vergütung von Euro 3.000,00 jährlich, fällig und zahlbar am Ende eines Jahres. Höhere Aufwendungen erhält sie gegen Nachweis erstattet. Die Vergütung ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der Leistungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Ertragslage der Gesellschaft neu festzusetzen. Die Festsetzung geschieht durch Gesellschafterbeschluss.
Für die Haftungsfunktion erhält die persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine jährliche, jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung in Höhe von 6 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
4. Die Geschäftsführung bzw. der von der Gesellschaft bevollmächtigte Vertreter ist ferner verpflichtet, vor Ausübung des Stimmrechtes in den Gesellschafterversammlungen der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH und der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
5. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der kommunalen Gesellschafterseite gestellt.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
5. Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft. Bei der Einberufung kann auch ein anderer Ort bestimmt werden.
6. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich durch einfachen Brief - in dringenden Fällen auch telefonisch oder per Telefax - unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - vor dem Versammlungstermin an die letztbenannte Adresse der Gesellschafter zu erfolgen.
7. Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Ausnahme der Regelung des nachfolgenden Satzes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine höhere Mehrheit vor. Beschlüsse nach § 10 lit.o) bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung. Bei Stimmenthaltungen gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmungen bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Je fünfzig Euro eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
10. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Kommanditkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens acht Tagen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
12. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, so weit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Zustimmung zur Teilung von Kommanditanteilen,
- c) die Zustimmung zur Verfügung über Kommanditanteile,
- d) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,
- e) die Aufnahme neuer oder Einstellung vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete sowie die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- f) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- g) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- h) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende Mittelfristplanung), rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres,
- i) die strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
- j) die Wahl des Abschlussprüfers,
- k) die Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
- l) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- m) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- n) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verpachtung von Unternehmen/Unternehmensteilen,
- o) Aufstockung des gesamthänderischen Rücklagenkontos
- p) Bestellung und Abberufung der Vertreter für den Aufsichtsrat der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG.

§ 11

Jahresabschluss

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

2. In dem Lagebericht ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend § 108 Gemeindeordnung NRW unter Namensnennung die individualisierten Bezüge der Geschäftsführung aus.
3. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
5. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist um die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Bereiche zu erweitern. Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, werden die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.

§ 12 Ergebnisverteilung

1. An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Regelung in nachstehendem § 14 im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 3 teil; §§ 120 bis 122 HGB werden abbedungen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
2. Soweit sich infolge einer Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft durch die Gesellschafter Auswirkungen für die Gesellschaft in der Weise ergeben, dass sich die zu zahlende Gewerbesteuer erhöht bzw. vermindert und dadurch das bilanzielle Jahresergebnis verändert wird, hat dies die Auswirkungen gemäß nachstehendem § 13 auf die Verteilung des bilanziellen Jahresergebnisses.

§ 13 Steuerklausel

1. Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz des Einkommensteuergesetzes (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit z.B. durch eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben ausgelöst werden - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen.
Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuvorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist einen Monat nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung bis zur Höhe des auf den Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils zurückzuzahlen.

Dieser Gewinnanteil ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

2. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
3. Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 14 Entnahmen

Jeder Gesellschafter kann sein Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto von diesem entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 15 Abfindung

1. In den Fällen, in denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aufgrund einer Kündigung gemäß § 3 Ziff. 2, 3 dieses Vertrages ausscheidet, erhält er eine Abfindung, deren Höhe mittels einer auf den Tag des Wirksamwerdens seines Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen ist. Die Kosten für die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz trägt der ausscheidende Gesellschafter.
2. Die Abfindung gem. Abs. 1 richtet sich nach dem jeweiligen Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach dem Ertragswertverfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeit IDW S1 vom 02.04.2008) ermittelt wird. Bei der Ertragswertermittlung ist ein etwaiges Guthaben auf dem Rücklagenkonto zu berücksichtigen. Die Kapitalkonten I und II sowie die Verlustvortragskonten der Gesellschafter sind nicht in Ansatz zu bringen.
3. Am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft aus den zum Zeitpunkt des Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung den Saldo aus seinem Kapitalkonto I, Kapitalkonto II, sowie seinem Verlustvortragskonto ausgezahlt. Darüber hinaus erhält er anteilig im Verhältnis seines festen Kapitalanteils gem. § 4 Abs. 3 zu dem Gesellschaftskapital gem. § 4 Abs. 1 die sich aus vorgenannter Ertragswertermittlung ergebenden stillen Reserven.
5. Sofern über die Bewertung der Aktiva und Passiva kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet hierüber ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich; kommt eine Einigung über dessen Person nicht zustande, so wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihrer

Beteiligungsquote an der Gesellschaft.

6. Die Auszahlung des verbleibenden Abfindungsguthabens erfolgt zur Hälfte innerhalb von drei Monaten, nachdem es festgestellt ist, und zur anderen Hälfte innerhalb von zwölf Monaten nach Feststellung. Das Guthaben ist bis dahin mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB jährlich seit dem Tage des Ausscheidens zu verzinsen. Der ausscheidende Gesellschafter kann wegen der noch ausstehenden Abfindung keine Sicherheit verlangen. Befreiung und Sicherheitsleistung wegen nicht fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft kann der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls nicht verlangen.

§ 16 Liquidation

1. Die Gesellschaft wird außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter es gemeinsam beschließen.
2. Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft und die Gesellschafter sind verpflichtet, die Liquidation der Gesellschaft schnellstmöglich durchzuführen.

§ 17 Bekanntmachungen

Gesellschaftsrechtliche Pflichtveröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Gleichstellungsgesetz NRW

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 19 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

Entwurf
Gesellschaftsvertrag der Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Energie Rur-Erft Verwaltungs-GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kall.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Kündigung hat zur Folge, dass der kündigende Gesellschafter mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheidet, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Gesellschafter gleichzeitig auch den Gesellschaftsvertrag der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG kündigt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) An diesem Stammkapital sind beteiligt:
 - a) der Kreis Euskirchen
mit einem Geschäftsanteil von Euro 12.500,00
 - b) die RWE Deutschland AG, Essen
mit einem Geschäftsanteil von Euro 12.500,00
- (3) Das Stammkapital ist sofort und in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 5
Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben ist den Gesellschaftern nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet. Der Zustimmung bedarf nicht die Verfügung zu Gunsten verbundener Unternehmen der Gesellschafter im Sinne des §

15 AktG.

- (2) Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teilen desselben ist nur zulässig, wenn der Erwerber gleichzeitig auch den Kommanditanteil des Veräußerers an der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG bzw. den entsprechenden Teil desselben erwirbt.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG sind die zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der kommunalen Gesellschafterseite gestellt.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (5) Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft. Bei der Einberufung kann auch ein anderer Ort bestimmt werden.
- (6) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich - in dringenden Fällen auch telefonisch, telegrafisch oder per Telefax - unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - vor dem Versammlungstermin an die letztbenannte Adresse der Gesellschafter zu erfolgen.
- (7) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine höhere Mehrheit vor. Bei Stimmenthaltungen gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmungen bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von

einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens acht Tagen - den Tag der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet - eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, so weit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der vorherigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und deren Entlastung,
- c) die Wahl des Abschlussprüfers,
- d) die Zustimmung zur Teilung von Geschäftsanteilen,
- e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- g) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft.
- h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- i) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Betrieben und Teilbetrieben, soweit der Betrag in jedem Einzelfall 10.000,00 Euro und die Gesamtsumme in einem Geschäftsjahr 100.000,00 Euro übersteigt,
- j) die Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken,
- k) die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- l) der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft,
- m) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- n) der Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Finanz- und Personalplanung sowie entsprechende Mittelfristplanung) rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres,
- o) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 10

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In dem Lagebericht ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend § 108 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen jeweils für die Personengruppe sowie unter Namensnennung die individualisierten Bezüge der Geschäftsführung aus. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die

Vorschriften des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz finden entsprechende Anwendung. Auf Verlangen kann die Prüfung des Jahresabschlusses um die Bereiche des § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erweitert werden. Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, werden die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung bestimmt sich nach § 29 Abs. 1 bis 3 GmbHG. An Ausschüttungen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten beteiligt, so weit sie nicht eine andere Verteilung beschließen.

§ 12 Abfindung

In den Fällen, in denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aufgrund einer Kündigung gemäß § 3 Ziff. 2, 3 dieses Vertrages ausscheidet, erhält er eine Abfindung in Höhe des von ihm eingebrachten Eigenkapitals. Die Auszahlung an den ausscheidenden Gesellschafter erfolgt innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Wirksamwerdens seines Ausscheidens.

§ 13 Bekanntmachungen

Gesellschaftsrechtliche Pflichtveröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 Gleichstellungsgesetz NRW

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 15 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 16 Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.

Entwurf
Konsortialvertrag zwischen dem Kreis Euskirchen und der RWE Deutschland AG

Präambel

Die Vertragspartner sind sich einig, dass sie weiteren Kommunen im Kreis Euskirchen die Gelegenheit geben möchten, sich an der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „ENE“ genannt) zu beteiligen. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Vertragspartner eine kommunale Vorschaltgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu gründen und Kommanditanteile im Nennbetrag von jeweils 4.150,00 EUR an der ENE in diese neue Gesellschaft einzubringen. Diese neue kommunale Vorschaltgesellschaft soll also insgesamt Kommanditanteile im Nennbetrag von 8.300,00 EUR an der ENE erhalten. Andere Kommunen können dann in einem weiteren Schritt Kommanditanteile an der neuen Gesellschaft erwerben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gründung einer kommunalen Vorschaltgesellschaft

Die Vertragspartner werden eine neue kommunale Vorschaltgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG unter der Firmierung „Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG“ gründen. Diese Gründung erfolgt durch den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Gründungsgesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Verwaltungs-GmbH) und dem als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Gründungsgesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft. Zukünftige Änderungen der Gesellschaftsverträge werden nach den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags durchgeführt.

Die Verwaltungs-GmbH wird als Komplementärgesellschafterin der Kommanditgesellschaft am Vermögen der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt. Sie erhält keine Stimmrechte in der Kommanditgesellschaft. Die Beteiligungsverhältnisse an der Verwaltungs-GmbH und der Kommanditgesellschaft sind identisch auszugestalten.

§ 2

Finanzielle Ausgestaltung der neuen Gesellschaft

1. Das Kommanditkapital (Festkapital) der neuen Gesellschaft wird 25.000,00 EUR betragen.
2. Die beiden Gründungskommanditisten erbringen ihre Kapitaleinlagen dadurch, dass sie jeweils im Nennbetrag von 4.150,00 EUR Kommanditanteile, die sie an der ENE zu Eigentum halten, im Wege der Sacheinlage in die neue Gesellschaft einbringen und jeweils eine Bareinlage in Höhe von 4.200,00 EUR einzahlen werden (Mischeinlage).

§ 3

Beteiligung der neuen Gesellschaft an der ENE

1. Durch die Einbringung der in § 2 Ziff. 2 dieses Vertrages aufgeführten Kommanditanteile in die neue Gesellschaft wird diese neue Gesellschaft Kommanditistin der ENE.
2. Die Vertragspartner werden auch einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von jeweils 4.150,00 EUR der Energie Nordeifel Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der ENE) in die neue Gesellschaft einbringen.

§ 4

Beteiligung von Kommunen an der neuen Gesellschaft

1. Die Gründungskommanditisten sind bereit, jeweils gleichmäßig ihre Kommanditanteile an der neuen Gesellschaft sukzessive an die in Anlage 3 genannten Kommunen („Kommunen“) zu verkaufen. Interessierten Kommunen wird bis zum 31.12.2016

- Gelegenheit gegeben, sich an der neuen Gesellschaft zu beteiligen.
2. Eine neu aufzunehmende Kommune soll einen maximalen Kommanditanteil gem. der als Anlage 3 beigefügten Übersicht erhalten.
 3. In der Anlage 3 sind 3%-Kommanditanteile nicht spezifisch auf Kommunen festgelegt (Option). Diese Kommanditanteile können nur den Kommunen Zülpich, Weilerswist und Mechernich zum Erwerb angeboten werden. Eine Entscheidung zum Angebot der Kommanditanteile an eine der im vorherigen Satz bezeichneten Kommune erfolgt in der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft auf Antrag eines der Kommanditisten. Die Entscheidung bedarf der einfachen Mehrheit.
 4. Die in Anlage 3 genannten Kommanditanteile werden zu jeweils gleichen Anteilen von dem Kreis und der RWE D an die berechtigten Kommunen verkauft. Der Kaufpreis wurde auf Basis zweier gutachterlichen Stellungnahmen zum Ertragswert der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG zum Bewertungsstichtag 31.12.2011 ermittelt und beträgt je € Kommanditanteil 613,50 €.
 5. Die Vertragspartner werden im gleichen Umfang auch einen Geschäftsanteil an der Verwaltungs-GmbH an die jeweils berechnigte Kommune (zum Nennbetrag) verkaufen.
 6. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Aufnahme neuer Kommunen in die neue kommunale Vorschaltgesellschaft im Wege der Sacheinlage oder auf der Basis einer Kapitalerhöhung nicht erfolgen wird.
 7. Soweit bis zum 31.12.2016 Anteile nicht entsprechend der Absätze 1 bis 4 veräußert wurden, wird den Mitgesellschaftern bis zum 30.06.2017 Gelegenheit gegeben, sämtliche Anteile von RWE D und Kreis zu erwerben. Die Verteilung der Restanteile erfolgt nach dem Beteiligungsverhältnis, das zum 01.01.2017 erreicht ist.

§ 5

Ankauf kommunalen Vermögens durch die ENE

Die Vertragspartner sind sich dahin gehend einig, dass die ENE grundsätzlich zur Finanzierung des Anteilserwerbs einer Kommune kommunales Vermögen von dieser Kommune ankaufen darf. Die zu erwerbenden Vermögensgegenstände müssen jedoch in das bisherige Geschäftsfeld der ENE fallen. Der Kauf darf die ENE nicht wirtschaftlich belasten und der Kaufpreis muss drittvergleichsfähig sein.

§ 6

Unternehmensgrundsätze der ENE

Die bisherigen Unternehmensgrundsätze der ENE werden fortgeführt. Ziel der Gesellschafter der ENE ist es, die ENE zum integrierten Regionalversorger im Kreis Euskirchen weiterzuentwickeln. Dabei soll eine preisgünstige, umweltfreundliche, sichere und kundenorientierte Energieversorgung realisiert werden.

§ 7

Beitritt zum Konsortialvertrag

Die neuen Gesellschafter der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG müssen gleichzeitig zum Erwerb der Anteile an dieser neuen Gesellschaft ihren Beitritt zu diesem Konsortialvertrag erklären.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingungen der in dieser Vorschrift vorgesehenen Schriftform.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2030.

Scheidet eine der Vertragsparteien aus der neuen Gesellschaft oder, im Falle der RWE D und des Kreises, der ENE aus, so ist sie auch an diesen Konsortialvertrag nicht mehr gebunden.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich bestmöglich zusammen zu wirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt.
2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Anlage 3

	Kommandit- anteil in %	Kommanditanteil in € (Basis: 25.000 €)	Kaufpreis in €
Bad Münstereifel	18,0%	4.500	2.760.750
Blankenheim	14,0%	3.500	2.147.250
Dahlem	7,0%	1.750	1.073.625
Heimbach	5,0%	1.250	766.875
Hellenthal	14,0%	3.500	2.147.250
Kall	14,0%	3.500	2.147.250
Nettersheim	9,0%	2.250	1.380.375
Schleiden	16,0%	4.000	2.454.000
Option	3,0%	750	460.125
Summe	100,0%	25.000	15.337.500